

§. 9.

Hat die Militairperson eine Hauptintervention erhoben, so wird das Verfahren in dem Hauptprozeße nicht eingestellt. Aus dem Erkenntnisse in dem Hauptprozeße findet die Zwangsvollstreckung nur insoweit statt, als es ohne Nachtheil für die Militairperson geschehen kann.

§. 10.

Durch die Bestimmungen über die Einstellung des Verfahrens ist nicht ausgeschlossen, daß zur Sicherung der Rechte des Gegners ein Arrest angeordnet oder eine andere einstweilige Anordnung erlassen wird, soweit solche Anordnungen ohne vorgängiges Gehör der Militairperson zulässig sind. Ein Arrest ist insofern unstatthaft, als nach den Bestimmungen des §. 12. die Zwangsvollstreckung nicht zulässig ist.

§. 11.

Die Einleitung und Fortsetzung des Konkursverfahrens (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung u. s. w.), der Liquidations-, Prioritäts- und Aufgebots-Prozeße, sowie unbeschadet der Bestimmungen des §. 12. der Subhastationsprozeße wird durch den Kriegszustand nicht gehindert. Es gelten jedoch hierbei folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Den Militairpersonen gehen, ohne Unterschied, ob ihre Sachbetheiligung bekannt ist oder nicht, ihre Rechte weder durch ein Kontumazialverfahren oder ein Präklusionsurtheil, noch durch Vertheilung einer Masse oder durch eine andere Verwirklichung eines Kontumazial- oder Präklusionsnachtheils verloren. Sie haben jedoch binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem der Kriegszustand beendet ist (§. 15.), oder an welchem das nach §. 2. maachgebende Verhältniß aufhört, sofern dieser Zeitpunkt früher eintritt, die Rechte, welche ihnen nach der vorstehenden Bestimmung vorbehalten bleiben, erforderlichen Falls im Wege der Klage gegen diejenigen geltend zu machen, welche zu ihrem Nachtheile einen Vortheil erlangt haben.

Ist ein Recht von der Militairperson angemeldet, oder ist nach den Akten anzunehmen, daß ein solches ihr zusteht, so wird ihr dasselbe in der betreffenden Entscheidung oder Verfügung ausdrücklich vorbehalten.

- 2) Wenn bei einer vorzunehmenden Vertheilung die Akten ergeben, daß eine Militairperson eine bei der Vertheilung zu berücksichtigende Forderung angemeldet hat, oder daß eine solche Forderung ihr muthmaachlich zusteht, so muß bei der Vertheilung so verfahren werden, als wenn die Forderung und das für sie in Anspruch genommene oder anscheinend begründete Vorrecht endgültig festgestellt wäre. Die auf die Forderung fallenden Beträge sind als Spezialmassen im Deposituun zurückzubehalten.
- 3) Ergiebt sich bei einer nothwendigen Subhastation nach Beendigung der